

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N. 6.
(Ausgegeben den 5. Juli 1877.)

12. Regierungsbekanntmachung vom 1. Juni 1877,
Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebühren
betreffend.

Der nachstehende Erlass des Königl. Preussischen Kriegsministeriums wird hiermit
zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.
Weiz, den 1. Juni 1877.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

Hofmann.

Berlin, den 6. April 1877.

Ueber die Abfindung der zum activen Militärdienst einberufenen Rekruten, sowie der
zu Uebungs- und anderen Zwecken wieder eingezogenen Mannschaften der Reserve und
Landwehr mit Marschgebühren sind in neuerer Zeit wiederholt Unsicherheiten hervor-
getreten, zu deren Beseitigung in Nachstehendem auf die maßgebenden Bestimmungen
verwiesen, zum Theil auch eine Modification derselben angeordnet wird.*)

1. Die Bestellung sowohl der Rekruten — incl. Nacherlass — als sämtlicher Mann-
schaften des Beurlaubtenlandes, einschließlich der Dispositionsurlauber, findet grundsätzlich
zunächst in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone oder an den in den Einberu-
fungsordres u. besonders bezeichneten anderen Sammelorten statt. Sind einzelne Ka-
tegorien von Mannschaften der Reserve und Landwehr direct zu den Truppentheilen zu
instradiren, so bestimmt dies das betreffende General-Kommando (K. D. §. 80. 1. —
K. D. §. 13 8. — K. D. §. 19. 1 und 13. — K. D. §. 14. 2.)

Hieraus folgt, daß sich die Abfindung der Eingangs bezeichneten Mannschaften
mit den bestimmungsmäßigen Marschgebühren durch die Ortsbehörden bezw. Steuer-

*) Es liegt in der Absicht, nach Einführung eines neuen Eisenbahntariffs — über dessen Zustandekommen
Verhandlungen im Gange — die Bestimmungen über die Bemessung der Marschgebühren für Erlass- und
Reserve- u. Mannschaften einer durchgehenden Wenderung zu unterziehen.